

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 33 (1915)
Heft: 28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feuille officielle suisse du commerce - Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1-2 mal täglich

XXXIII. Jahrgang - XXXIII^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement - Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 - Ausland: Zuschlag des Porto - Es kann
nur bei der Post abonniert werden - Preis einzelner Nummern 15 Cts. - Annoncen-Regie:
Haasenstein & Vogler - Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 28

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce - Abonnements:
Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 - Etranger: Plus frais de port - On s'abonne
exclusivement aux offices postaux - Prix du numéro 15 cts. - Régie des annonces:
Haasenstein & Vogler - Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. - Handelsregister. - Fabrik- und Handelsmarken. - Moratorien. - Abfuhr der Güter in Genau. - Konsulate. - Schweizerische Nationalbank.

Sommaire: Titres disparus. - Registre du commerce. - Marques de fabrique et de commerce. - Moratoires. - Transport de marchandises à Gênes. - Consuls. - Banque Nationale Suisse.

Amthlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel - Titres disparus - Titoli smarriti

Es wird vermisst: Lebensversicherungspolice Nr. 18671 der Lebensversicherungsgesellschaft «La Genevoise» in Genf, lautend auf den Namen des Herrn Jakob Messeri, Baumeister, Glockenthal bei Thun.

Gemäss Art. 850 und 851 O.R. wird hiermit der unbekannte Inhaber der erwähnten Lebensversicherungspolice aufgefordert, dieselbe innert einem Jahre, von der ersten Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt an gerechnet, dem Richteramt Thun vorzulegen, ansonst dieselbe kraftlos erklärt wird. (W 20^a)

Schloss Thun, den 20. Januar 1915.

Der Gerichtspräsident: Tschanz.

Das Bezirksgericht Schaffhausen hat den nachstehend aufgeführten Hypothekarpfandtitel, welcher vermisst wird und auf ergangenen Aufruf nicht vorgelegt wurde, durch Erkenntnis vom 1. Februar 1915 als kraftlos erklärt:

Pfandurkunde Nr. 3, datiert Hemmental, den 18. Februar 1895, über eine Schuldsumme von Fr. 450, lautend auf Michael Leu, Jakobs, Falch, von Hemmental, derzeit wohnhaft in Beringen, als Schuldner, und die Schaffhauser Kantonalbank in Schaffhausen als Gläubigerin. Pfandobjekte: Grundstücke Nrn. 838, 1602 und 3315 b, Gemarkung Hemmental; Steuer taxation: Fr. 905, gemeinderätliche Schätzung: Fr. 850. Schaffhausen, den 3. Februar 1915. (W 38^a)

Die Kanzlei des Bezirksgerichtes: R. Tanner.

Mit Bewilligung des Obergerichtes des Kantons Zürich wird hiemit der unbekannte Inhaber der Lebensversicherungspolice Nr. 255370 der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft (Alte Leipziger), datiert 12. August 1910, per Fr. 7500, lautend auf Edwin Grimm, geb. 1870, von und in Uster, fällig spätestens am 12. August 1930, aufgefordert, die Police innerhalb drei Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt an gerechnet, in der Bezirksgerichtskanzlei Uster vorzulegen, ansonst nach Ablauf dieser Frist die genannte Police kraftlos erklärt würde. (W 39^a)

Uster, den 2. Februar 1915.

Im Namen des Bezirksgerichtes,
Der Gerichtsschreiber: E. F. Körner.

Es wird vermisst: Die Lebensversicherungspolice Nr. 80062 der Lebensversicherungsgesellschaft «the Star Assurance Society» in London, lautend auf den Namen des Herrn Johann Tiefenauer, Handelsmann, von Benken, für eine Versicherungssumme von Fr. 5000.

Gemäss Art. 850 und 851 O.R. wird hiemit der unbekannte Inhaber der erwähnten Lebensversicherungspolice aufgefordert, dieselbe innert einem Jahre, von der ersten Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt an gerechnet, dem unterzeichneten Amt vorzulegen, ansonst dieselbe gerichtlich kraftlos erklärt wird. (W 40^a)

Kaltbrunn, den 3. Februar 1915.

Gerichtspräsidentium Gaster.

Mit Bewilligung des Obergerichtes des Kantons Zürich wird hiemit der unbekannte Inhaber des vermissten, angeblich verbrannten Schuldbriefes für Fr. 2400, dat. den 25. Februar 1899, ursprünglich zu gunsten des Hs. Hrch. Rüegg, Landwirt, Bürgweidli Adetswil-Bäretswil, ursprünglich zu lasten des Hs. Hrch. Brandenberger-Güntert, in Adetswil-Bäretswil (gegenwärtiger Gläubiger und Schuldner: Hs. Hrch. Brandenberger-Güntert, Adetswil-Bäretswil) oder wer sonst über denselben Auskunft geben kann, aufgefordert, binnen einem Jahre, von der Publikation dieses Aufrufes im Schweiz. Handelsamtsblatt an, vom Vorhandensein des Titels der Kanzlei des unterfertigten Gerichts Anzeige zu machen, ansonst derselbe kraftlos erklärt würde. (W 316^a)

Hinwil, den 31. Oktober 1914.

Namens des Bezirksgerichtes Hinwil,
Der Gerichtsschreiber: Dr. O. Hess.

Mit Bewilligung des Kantonsgerichtes Zug wird hiemit der unbekannte Inhaber der Lebensversicherungspolice A a Nr. 266 des Schweizerischen Lebens-Versicherungs-Vereins, Sektion St. Gallen, im Betrage von Fr. 1738, ausgestellt im Jahre 1894 auf den Namen des Herrn Julius Zollinger, Privatier in Zug, aufgefordert, diese Police binnen einer Frist von einem Jahre, vom Tage der ersten Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt an gerechnet, der Gerichtskanzlei Zug vorzulegen, ansonst nach Ablauf dieser Frist die genannte Police kraftlos erklärt würde. (W 352^a)

Zug, den 2. Dezember 1914.

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Mit Bewilligung des Kantonsgerichtes Zug wird hiemit der allfällige Inhaber der Obligationen Nrn. 808 und 809 des 4 % Anleihe der A.-G. für elektrische Strassenbahnen im Kanton Zug vom 15. Juli 1912, von nominell je Fr. 500, samt Coupons Nr. 4 und ff., aufgefordert, genannte Obligationen samt Coupons bis und mit 31. Dezember 1917 der Gerichtskanzlei Zug vorzuweisen, ansonst nach Ablauf dieser Frist die genannten Werttitel kraftlos erklärt würden. (W 353^a)

Zug, den 2. Dezember 1914.

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Le président du tribunal de la Broye, à Estavayer-le-Lac, fait sommation au détenteur inconnu de l'action n^o 8 de la Société du Casino-Théâtre à Estavayer-le-Lac, du capital de fr. 200, en faveur de M. Joseph Billenot, préposé aux poursuites, à Estavayer, d'avoir à la déposer au greffe du tribunal de la Broye, à Estavayer, dans le délai de trois ans, dès la première publication du présent avis, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (W 37^a)

Estavayer, le 2 février 1915.

Le président: J. Kaelin.

Il pretore del distretto di Locarno, con decreto 1^o corrente, ha ordinato la procedura di ammortamento dei seguenti titoli al portatore: N^o 4949, serie E., 3,5 % Debito Consolidato Redimibile Ticinese da fr. 500.

N^o 412, 467, 468 4 % Società Elettrica Locarnese da fr. 500, di spettanza della Signora Gilia Ramelli, in Moghegno.

Lo sconosciuto possessore dei suddetti titoli è pertanto diffidato a produrli presso la cancelleria della pretura suddetta entro tre (3) anni, dalla prima pubblicazione del presente atto, sotto cominatoria che in difetto di tale produzione ne sarà pronunciata l'annullazione. (W 34^a)

Locarno, 1^o febbraio 1915.

Il Pretore: Avv. Ciseri Cesare.

Handelsregister - Registro du commerce - Registro di commercio

I. Hauptregister - I. Registre principal - I. Registro principale

Zürich - Zurich - Zurigo

Import und Export. - 1915. 1. Februar. Edmund Widmer, von Ober-Siggental (Aargau), in Zürich 1, Dr. Hans Heilborn, von Petropolis (Estado de Rio de Janeiro, Brasilien), in Rio de Janeiro, 46, Rua d'Alfandega, von und in Rio de Janeiro, 46, Rua d'Alfandega, haben unter der Firma Ed. Widmer & Co. in Zürich 1 eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1915 ihren Anfang nahm. Unbeschränkt haltbarer Gesellschafter ist Edmund Widmer, und Kommanditäre sind: Dr. Hans Heilborn und Carlos Jardim, welchen Einzelprokura erteilt ist, mit dem Betrage von je Fr. 20,000 (zwanzigtausend Franken). Import und Export. Froshaugasse 30.

1. Februar. Friedrich Steinfels A.-G. Seltentabrik Zürich in Zürich (S. H. A. B. Nr. 31 vom 7. Februar 1914, pag. 211). Die Verwaltungsratsmitglieder wohnen: Heinrich Steinfels-Saurer in Zürich 5, Dr. Wilhelm Steinfels in Zürich 7, Bächtoldstrasse 15, und Hans Leonhard Steinfels in Paris, Rue du Rocher 12, alle von Zürich. Dieselben führen Einzelunterschrift.

1. Februar. Baugemeinschaft Horgen in Horgen (S. H. A. B. Nr. 182 vom 18. Juli 1912, pag. 1313). Die Unterschrift von Otto Baier ist erloschen. An seine Stelle wurde als Kassier gewählt: Robert Schwarzbach, in Horgen. Derselbe führt Kollektivunterschrift für diese Genossenschaft.

Papier. - 1. Februar. Die Firma J. U. Meierhans in Zürich 4 (S. H. A. B. Nr. 230 vom 1. Oktober 1914, pag. 1549), und damit die Prokura Arnold Meierhans, ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

Arnold Meierhans und Emil Meierhans, beide von Müllheim (Thurgau), in Zürich 4, haben unter der Firma J. U. Meierhans Söhne in Zürich 4 eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Februar 1915 ihren Anfang nahm und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «J. U. Meierhans» übernimmt. Papier en gros. Ankerstrasse 16.

Tuchhandlung, Schneiderei. - 1. Februar. Firma J. Hess Söhne in Zürich 7 (S. H. A. B. Nr. 26 vom 1. Februar 1913, pag. 179). Hans Hess ist aus der Kollektivgesellschaft ausgetreten. Geschäftslokal: Rämistrasse 34, Pfauen.

Chemische Produkte. - 1. Februar. Die Firma Egli & Co. in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 168 vom 3. Juli 1909, pag. 1203) verzeigt als Natur des Geschäftes lediglich: Chemische Produkte.

Robes et Confections. - 1. Februar. Inhaberin der Firma W. Baer in Zürich 2 ist Walda Baer, von und in Baar (Zug). Robes et Confection. Gotthardstrasse 52.

Spezereien, Merceriewaren, etc. - 1. Februar. Die Firma A. Moser-Müller in Flurlingen (S. H. A. B. Nr. 270 vom 29. Oktober 1909, pag. 1813), Spezerei-, Mercerie- und Kolonialwaren und Delikatessen, ist infolge Reduktion des Geschäftes und daheriger Verzichtes des Inhabers erloschen.

Maschinenfabrik. - 2. Februar. In der Firma Magnenat-Rebmann & Co. in Utetikon am See (S. H. A. B. Nr. 181 vom 12. Juli 1910, pag. 1273) ist die Prokura Hermann Magnenat-Rebmann erloschen.

Seidenwaren. — 2. Februar. Firma **Enderle S. A.** in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 18 vom 23. Januar 1914, pag. 118). Der Direktor Emil Enderle, Bürger von Zürich, wohnt in Zürich 7.

Turngeräte. — 2. Februar. Firma **Alder-Flerz & Gebr. Eisenhut** in Küsnacht (S. H. A. B. Nr. 241 vom 25. September 1909, pag. 1635). Das Geschäftslokal befindet sich zum Schöneegg. Die Gesellschafter Walter Eisenhut und Otto Eisenhut wohnen nunmehr in Ebnat-Kappel (St. Gallen.)

2. Februar. Firma **Annonen-Expedition Haasensteln & Vogler Actien-Gesellschaft, Filiale Zürich**, in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 33 vom 6. Februar 1912, pag. 209). Das Geschäftslokal befindet sich nunmehr Bahnhofstrasse 51, Mercatorium.

2. Februar. **Baugenossenschaft Unlon** in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 127 vom 3. Juni 1914, pag. 947). An die vakante Stelle im Vorstände wurde als Beisitzer gewählt: Karl Waser, von Zürich, in Winterthur.

Immobilien. — 2. Februar. Die Firma **Th. Karpi-Sitrlg** in Wallisellen (S. H. A. B. Nr. 309 vom 10. Dezember 1913, pag. 2171), Immobilienverkehr, ist infolge Verzichtes der Inhaberin erloschen.

Immobilienverkehr. — 2. Februar. Die Firma **Lu. Zündel** in Kilchberg b. Z. (S. H. A. B. Nr. 127 vom 3. Juni 1914, pag. 947), Immobilienverkehr, ist infolge Verzichtes der Inhaberin erloschen.

2. Februar. Die Firma **«Schweizer Schmirgel- & Schleif-Industrie A.-G. Frauenfeld (S. I. A.)»** in Frauenfeld, eingetragen im Handelsregister ihrer Hauptniederlassung in Frauenfeld den 7. Juli 1914 und publiziert im S. H. A. B. Nr. 162 vom 9. Juli 1914, pag. 1206, und Nr. 18 vom 23. Januar 1915, pag. 88), hat am 1. November 1914 in Zürich 1, Bahnhofstrasse 110, unter der Firma **SIA Schweizer Schmirgel- & Schleif-Industrie A.-G.** eine Zweigniederlassung errichtet. Die Statuten der Hauptniederlassung sind auch massgebend für diese Zweigniederlassung. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb sämtlicher Schleif- und Polierfabrikate und ähnlicher Artikel, sowie die Fabrikation von Schleifmaschinen. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 200,000 (zweihunderttausend Franken), und ist eingeteilt in 200 Inhaberaktien von je Fr. 1000. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweiz. Handelsamtsblatt in Bern und ihre Organe sind: Die Generalversammlung, ein Verwaltungsrat von 3—5 (gegenwärtig 3) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen; er bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Gesellschaft rechtsverbindlich zeichnen und setzt die Form der Zeichnung fest. Es führen Einzelunterschrift: Der Präsident des Verwaltungsrates Johann Conrad Alder, von Schwellbrunn, in Herisau, sowie das geschäftsleitende Mitglied des Verwaltungsrates Albert Zwicky-Schiess, von Mollis, in Frauenfeld.

2. Februar. Nachfolgende zwei Firmen werden infolge Konkurses von Amteswegen gelöscht:

Geschäftsausstattungen. — **P. Rudnick** in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 83 vom 9. April 1914, pag. 610), moderne Geschäftsausstattungen für alle Branchen.

Baumaterialien und Baugeschäft. — **E. Kuhl-Wettstein** in Oberglatt (S. H. A. B. Nr. 275 vom 24. November 1914, pag. 1785), Baugeschäft und Baumaterialienhandel.

2. Februar. **Schweizerische Revisionsgesellschaft A.-G.** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 309 vom 10. Dezember 1913, pag. 2171). Die Prokura von Jacques Imobersteg ist erloschen.

Bern — Berne — Berna Bureau Bern

Eisenwaren und Werkzeuge. — 1915. 1. Februar. Die unter der Firma **Hans Schneeberger & Co** in Bern bestehende Zweigniederlassung der gleichnamigen Firma in Basel (S. H. A. B. Nr. 237 vom 10. Oktober 1914, pag. 1588, und Verweisungen) wird infolge Erlöschens der Hauptniederlassung von Amteswegen gestrichen.

Bureau de Delémont

2. février. L'association dite Société de tir de campagne de Soyhières, à Soyhières (F. o. s. du c. du 7 juillet 1908, n° 171, pag. 1225), a, dans sa séance du 8 mars 1914, renouvelé son comité et nommé président: Albert Mertenat, garde-forestier; vice-président: Etienne Bréchet, négociant; secrétaire-caissier: Etienne Mertenat, cultivateur; demeurant tous à Soyhières.

Bureau Langnau

30. Januar. Die Generalversammlung der Genossenschaft unter der Firma **Ersparnkasse des Amtsbezirks Signau**, mit Sitz in Langnau (S. H. A. B. Nr. 85 vom 8. März 1900, pag. 343, und Nr. 42 vom 19. Februar 1910, pag. 279) hat unterm 3. Mai 1914 an Stelle des verstorbenen Alfred Lehmann, sel., als Präsident des Verwaltungsrates gewählt: Den bisherigen Vizepräsidenten Arnold Stettler, Privatier, von und in Langnau. In dieser Eigenschaft ist der Gewählte von Amteswegen Mitglied der Direktion (Vorstand) und führt kollektiv mit dem Sekretär Rudolf Gygli für die Genossenschaft die verbindliche Unterschrift. Der Verwaltungsrat sodann wählte in seiner Sitzung vom 21. Januar 1915 aus seiner Mitte, an Stelle des zum Präsidenten vorgerückten Arnold Stettler, als Mitglied der Direktion: Ernst Reichen, allii Sängler, von Frutigen, Kaufmann in Langnau, welcher in gleicher Weise wie der Direktionspräsident zur Führung der verbindlichen Firmaunterschrift in Gemeinschaft mit dem Sekretär der Direktion befugt ist.

Möbel, Bettwaren. — 1. Februar. Die Firma **J. Mattmann**, Möbel- und Bettwarenhandlung, in Langnau (S. H. A. B. Nr. 40 vom 16. Februar 1895, pag. 161), ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Freiburg — Fribourg — Friburgo Bureau d'Estavayer-le-Lac

Auberge. — 1915. 30. janvier. Le chef de la maison **Arthur Berchier**, à Aumont, qui a commencé le 1^{er} janvier 1915, est Arthur Berchier, fils de feu Louis, de et à Aumont. Exploitation de l'auberge communale.

Solothurn — Soleure — Soletta Bureau Grenchen-Bettlach

Lebensmittl. — 1915. 28. Januar. Inhaber der Firma **Hans Weiser** in Grenchen ist Hans Weiser, Adolfs, von Dresden, Kaufmann in Grenchen: Lebensmittelgeschäft; Fabrikstrasse.

Bureau Olten

Steinbruch. — 1. Februar. Die Firma **Hans Brügger**, in Lostorf, Steinbruchbetrieb (S. H. A. B. Nr. 5 vom 8. Januar 1914, pag. 25), ist zufolge Verzichtes des Inhabers erloschen.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

Stickerei. — 1915. 1. Februar. Inhaber der Firma **Abr. Heimberg** in St. Gallen ist Abraham Heimberg, von Drohobycz (Galizien), in St. Gallen. Stickerei. Multergasse 22.

Tapeten, Leisten, etc. — 1. Februar. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma **Jacques Nänny & Co.**, Tapetenlager, Einrahmungs-geschäft, Leisten- und Rahmenfabrik und Galanteriewaren, in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 55 vom 22. Februar 1899, pag. 218), ist infolge Auflösung erloschen.

Inhaber der Firma **Jacques Nänny** in St. Gallen ist Jacques Nänny, von Herisau, in St. Gallen; diese Firma übernimmt die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma. Tapeten, Leisten, Malutensilien. Multergasse 22.

1. Februar. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Union Schweizerischer Zeitungen für den Inseratenverkehr A. G., Union Reklame (Union de journaux suisses pour la publicité, S. A., Union Reclame) (Unione di giornali svizzeri per la pubblicità S. A., Union Reclame)**, mit Hauptsitz in Bern, hat ihre Zweigniederlassung in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 37 vom 13. Februar 1913, pag. 254) aufgehoben. Letztere wird daher im Handelsregister gelöscht.

1. Februar. **Stadt-Turnverein St. Gallen**, Verein mit Sitz daselbst (S. H. A. B. Nr. 205 vom 14. August 1913, pag. 1483). Präsident des Vereins ist zurzeit Arnold Kellenberger, von Walzenhausen, in St. Gallen.

Graubünden — Grisons — Grigioni

1915. 1^o febbraio. La società cooperativa **Consorzio d'allevamento dei bovini (Vlehzuchtgenossenschaft) Lotallo**, a Lotallo (F. u. s. di c. 18 settembre 1909, n° 235, pag. 1610), ha nominato quale segretario Luigi Tonolla, a Lotallo, in sostituzione del defunto Ulderigo Tonolla.

Kolonialwaren, etc. — 1. Februar. Die Firma **Verena Lutz-Kunfermann** in Tomils, Kolonial- und gemischte Warenhandlung (S. H. A. B. Nr. 94 vom 15. April 1908, pag. 667), ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Aargau — Argovie — Argovia Bezirk Lenzburg

1915. 30. Januar. **Schweizerische Bindfadefabrik (Fabrique suisse de Ficules)** mit Hauptniederlassung in Flurlingen bei Schaffhausen (Kanton Zürich), Zweigniederlassung in Niederlenz (S. H. A. B. 1913, pag. 291). Die Unterschrift von Jakob Ruoss, kaufmännischer Direktor in Niederlenz, ist erloschen. Der Verwaltungsrat hat den bisherigen Kollektivprokuristen Jakob Rüeger in Feuerthalen zum Vizedirektor ernannt. Der Genannte zeichnet wie bisher kollektiv per procura. Sodann hat der Verwaltungsrat Kollektivprokura erteilt an Georg Widmaier, von Schaffhausen, in Neuhausen. Die Firmazeichnung erfolgt kollektiv je mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

30. Januar. Die Aktiengesellschaft unter der Firma **Wurst- & Fleischwarenfabrik Lenzburg** in Lenzburg (S. H. A. B. 1912, pag. 1975) hat folgende Ersatzwahl getroffen: An Stelle von Carl Roth-Saxer zum Präsidenten des Verwaltungsrates: Otto Bertsching-Jeuch, von und in Lenzburg. Die Unterschrift von Carl Roth-Saxer ist erloschen.

Waadt — Vaud — Vaud Bureau de Lausanne

1915. 1^{er} février. Sous la raison sociale **Unicum S. A.**, il est formé une société anonyme, dont le siège est à Lausanne. Les statuts ont été adoptés le 23 janvier 1915. La société a pour objet le rachat de la maison «Unicum», propriété de Louis Crausaz, fils, commerce qu'il exploite à Lausanne. Rachat qui consiste à la reprise du matériel, des marchandises, de l'actif et du passif de la dite affaire. De continuer l'exploitation du même genre de commerce. Sa durée est illimitée. Le capital social est fixé à six mille francs, divisé en soixante actions de cent francs chacune. Les actions sont au porteur. Les publications sont faites dans la «Feuille des avis officiels du canton de Vaud» et dans la Feuille officielle suisse du commerce. Le conseil d'administration est composé de: Henri Bloch, négociant, et Louis Crausaz, fils, les deux à Lausanne. La société est valablement engagée par la signature de deux administrateurs. Bureau: Rue de la Tour 14.

Chauffages centraux, installations sanitaires, etc. — 1^{er} février. Le chef de la maison **E. Neuhaus**, avec sous-titre Bureau «Thermo», à Lausanne, est Ernest Neuhaus, d'Erlach (Berne), ingénieur, à Lausanne. Entreprise générale: a. D'installations de chauffages centraux de tous systèmes; b. d'installations sanitaires modernes; c. de travaux techniques (expertises, élaboration de cahiers de charges, etc.) pour chauffages centraux, ventilations, services d'eau chaude, etc. Bureau et atelier: Le Cèdre, Chemin Vinet.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel Bureau du Locle

Décoration de boîtes or, etc. — 1915. 28 janvier. Georges-Edouard Jacot, fils de Georges, du Locle et de la Chaux-du-Milieu, et David-Emmanuel d'Orelli, fils de Max, de Zurich, tous deux domiciliés au Locle, ont constitué, au Locle, sous la raison sociale **Jacot Fils & Cie**, une société en commandite, commencée le 1^{er} novembre 1914. Georges-Edouard Jacot est seul associé indéfiniment responsable, David-Emmanuel d'Orelli associé commanditaire, pour une commandite de huit mille francs (fr. 8000) et reçoit en même temps la procuration de la maison. Décoration de boîtes or et objets d'art; Rue du Foyer n° 29.

29 janvier. La société anonyme «Cinéma-Théâtre Central», à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 7 avril 1911, n° 87), a établi, le 27 janvier 1915, une succursale au Locle, sous la raison **Cinéma Théâtre Central S. A.** Il n'existe pas de dispositions statutaires spéciales pour la succursale. L'administrateur délégué Emile Wolf, domicilié à La Chaux-de-Fonds, représente la succursale.

Bureau de Neuchâtel

26 janvier. Dans l'assemblée générale du 27 janvier 1912, de la **Société de Construction de Neuchâtel**, à Neuchâtel (F. o. s. du c. du 17 mars 1887, n° 28), il a été apporté les modifications suivantes dans la composition du conseil d'administration: Charles-Edouard Bovet, de Fleurier, domicilié à Neuchâtel, a été nommé président, en remplacement de Jean Jéquier, décédé, et Jean de Pury, de et à Neuchâtel, vice-président, en remplacement de M. Bovet, et dans l'assemblée générale du 18 janvier 1915, René Convert, de et à Neuchâtel, a été nommé secrétaire, en remplacement de Nelson Convert, décédé.

Genève — Genève — Ginevra

Installations d'électricité. — 1915. 30 janvier. Le chef de la maison **H. Forney**, aux Eaux-Vives, commencé le 1^{er} janvier 1915, est Henri Forney, d'origine vaudoise, domicilié aux Eaux-Vives. Installations générales d'électricité. 7, Rue Muzy.

Gypserie et peinture. — 30 janvier. La maison **L. Delvecchio**, entreprise de gypserie et peinture, inscrite aux Eaux-Vives (F. o. s. du c. du 11 avril 1912, page 634), a transféré son siège commercial à Cologny.

Bidg. Amt für geistiges Eigentum
Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Isorizioni

N^o 36499. — 27 janvier 1915, 8 h.

H. Rinsoz-Spoerri, fabrication,
La Tour-de-Peilz (Suisse).

Cigares, cigarettes et tabacs.



Nr. 36500. — 29. Januar 1915, 8 Uhr.

Bielefelder Nähmaschinenfabrik Baer & Rempel,
Bielefeld (Deutschland).

Nähmaschinen und einzelne Teile solcher.

PHOENICIA

Nr. 36501. — 29. Januar 1915, 8 Uhr.

Ernst Holzscheiter, Fabrikation,
Mellen (Schweiz).

Schultornister.

Herkules

N^o 36502. — 29 janvier 1915, 3 h.

Ohlmeyer frères, fabrication,
Neuchâtel (Suisse).

Savons de toilette, parfumeries et leurs emballages.

CRÉOLES

(Renouvellement du n^o 7263.)

N^o 36503. — 30 janvier 1915, 8 h.

Isaac D. Carasso, fabrication,
Lausanne (Suisse).

Préparations lactées naturelles, graisses mélangées,
graisses comestibles de tous genres, confitures, fruits secs,
miel, huiles comestibles, articles de confiserie.



(Transmission du n^o 35653 de Carasso, Benjamin, Amon et C^{ie}.)

Nr. 36504. — 30. Januar 1915, 11 Uhr.

K. Schönenberger, Handel,
Zürich (Schweiz).

Schalen der Kakaobohne.

Kakao-Schalen-Tee

N^o 36505. — 30 janvier 1915, 8 h.

Guilly Watch C^o, S. A., fabrication,
Fleurier (Suisse).

Montres et parties de montres.

EN AVANT

N^o 36506. — 30 janvier 1915, 8 h.

Guilly Watch C^o, S. A., fabrication,
Fleurier (Suisse).

Montres et parties de montres.

LAMARNE

N^o 36507. — 30 janvier 1915, 8 h.

Guilly Watch C^o, S. A., fabrication,
Fleurier (Suisse).

Montres et parties de montres.

LYSER

N^o 36508. — 30 janvier 1915, 8 h.

E. Decker, fabrication et commerce,
Lausanne (Suisse).

Pastilles contre la toux.

Pastilles Suisses
E. Decker-Deschanel

Nr. 36509. — 1. Februar 1915, 8 Uhr.

Hofmann & C^o, Schuhfabrik A.-G.,
Winterthur (Schweiz).

Schuhwaren.



Modification de raison.

N^{os} 7417 à 7419, 7869, 7910, 9214, 13271, 14478, 15676, 16259. — Selon inscription du 9 septembre 1903 au registre du commerce, la société Goschler & C^o à Biemme, titulaire de ces marques, a modifié sa raison en Urania Watch C^o Goschler & C^o. — Communiqué au bureau et enregistré le 29 janvier 1915.

Marken-Löschungen

wegen Nicht-Erneuerung.

Im Juli 1894 eingetragene und im Januar 1915 gelöschte Marken.

Radiations de marques

pour cause de non-renouvellement.

Marques enregistrées en juillet 1894 et radiées en janvier 1915.

- N^o 6972. — Georg Sand & C^o, St. Gallen.
- » 6973. — de Mas & Chapuisat, Vevey.
- » 6976. — Otto Wiederrecht, La Chaux-de-Fonds.
- » 6979. — A. Thurmayr, Stuttgart.
- » 6980. — Léon Ducommun, Tramelan-dessous.
- » 6982. — Ed. Moser, St-Aubin (Neuchâtel).
- » 6984. — Weill & C^o, La Chaux-de-Fonds.
- » 6987. — Gautschi, Hauri & C^o, Reinach (Aargau).
- » 6988. — H. Hotz, Zürich.
- » 6990. — Rod. Heger & fils, La Chaux-de-Fonds.
- » 6992. — Ch. Eggmann & C^o, Genève.
- » 6993. — Küffer & C^o, Gland.
- » 6994. — Frédéric Steinfels, Zürich.
- » 6995. — A. Hastrup & C^o, Hamburg.
- » 6998. — Lambert Pharmacal Company, St-Louis.
- » 7000. — J. Locher, Kramgasse, Bern.
- » 7002. — Daniel Hirt, Stilli b. Brugg.
- » 7003. — Paul Vuille-Perret, La Chaux-de-Fonds.
- » 7004. — Louis-Henri Mercier, Genève.
- » 7005. — Gebr. Hostettler, Bern.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien — Moratoires

Oesterreich

Kaiserliche Verordnung über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen
(Fünfte Stundungsverordnung), vom 25. Jänner 1915.

(Reichsgesetzblatt vom 27. Januar 1915)

☞ Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867,
R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Stundung.

§ 1.

☞ (1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschliesslich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäss den folgenden Bestimmungen gestundet

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, und unbeschadet der in den §§ 18 bis 21 vorgesehenen richterlichen Stundung sind ausser den Beträgen, die bereits durch § 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914¹⁾, R. G. Bl. Nr. 261 (in der Fassung der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914²⁾, R. G. Bl. Nr. 280 und § 1, Absatz 2 und 3, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914³⁾, R. G. Bl. Nr. 321, von der Stundung ausgenommen wurden, folgende weitere Beträge von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

von Forderungen, die fällig geworden sind:	zu bezahlen				
	im Februar 1915		im März 1915		im April 1915
	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages, spätestens am 28.	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages
spätestens am 14. August 1914	25 % (3. Viertel)			der Rest	
zwischen dem 15. und 31. August 1914		25 % (3. Viertel)		der Rest	
im September 1914			25 % (3. Viertel)		der Rest
im Oktober 1914			25 % (3. Viertel)		der Rest
im November 1914				25 % (2. Viertel)	

Bei Wechseln und Schecks sind mindestens 100 K. auch dann zu bezahlen, wenn 25 Prozent der Forderung diesen Betrag nicht erreichen.

(3) Der zu zahlende Teilbetrag ist nach dem Betrage der Forderung am 1. August 1914 oder an deren späterem Fälligkeitstage zu berechnen; zugleich mit dem Teilbetrag sind die bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen unberichtigten Forderung und allfällige Nebengebühren zu entrichten.

(4) Der Rest der Forderungen, die im November 1914 fällig geworden sind, ferner die Forderungen, die im Dezember 1914 und im Jänner 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, sind vorläufig bis einschliesslich 31. Mai 1915 gestundet.

(5) Forderungen, die nach dem 31. Jänner 1915 fällig werden, unterliegen nur der richterlichen Stundung gemäss den §§ 18 bis 21, insofern nicht in den §§ 3 bis 5 und 15, Absatz 2, etwas anderes bestimmt ist.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen § 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);
2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Uebergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;
4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 von 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten:
 - a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,
 - b) auf Grund bucherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,
 - c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,
 - d) auf Grund anderer bucherlich sichergestellter Forderungen;
6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlass des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;
8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;
9. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;
10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf im Betriebe des Pfandleihergewerbes der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Fälligkeit vorgenommen werden;
11. Forderungen von Kreditgenossenschaften gegen Personen, die in einem öffentlichen oder privaten Dienste dauernd angestellt sind und deren Dienstbezüge sich seit dem 1. August 1914 nicht wesentlich vermindert haben, auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Darlehen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3.

- (1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:
- a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 500 K. und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 5000 K.,
 - b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
 - c) bei allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von 5000 K. und, wenn die Entschädigungssumme 5000 K. übersteigt, auf 5000 K. und 20 Prozent des 5000 K. übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen 10,000 K.,
 - d) auf Zahlung von Versicherungsprämien bis zur Höhe von 100 K.
- (2) Vertragsmässige, für die Zahlung der Prämien festgesetzte Nachfristen sind in die Dauer der gesetzlichen Stundung einzurechnen.
- (3) Die im Verträge an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Ver-

sicherer vom zweiten Versicherungsjahr angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Kaiserlichen Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmässigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

§ 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, dass innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K., bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K., und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K. begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Die Zahlung höherer als der im vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

1. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung
 - a) bescheinigtermassen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, 3 und 5, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehalten und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinsen oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäss § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;
 - b) zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anleihen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse erforderlich ist;
 - c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschliesslich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunal-schulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermassen zur Erfüllung der ihnen nach § 2, Z. 6, und § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;
 - d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;
 - e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermassen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird;

II. in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 20 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermassen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai 1915 bis zur Höhe von je 25 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlungen nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser Kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird. Zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach Z. I, lit. b, obliegenden Verpflichtung kann Rückzahlung im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag gefordert werden.

(3) Die im zweiten Absätze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes jeweils verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, dass von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5 Prozent des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von 200 K., bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jenes Guthabens, mindestens aber von 100 K., und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K. begehrt werden kann. Der Anspruch auf Auszahlung der für das zweite Halbjahr 1914 entfallenden Zinsen unterliegt nicht der Stundung.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am Tage der Kundmachung dieser Kaiserlichen Verordnung noch mehr als 2000 K. betragen, so können ausserdem in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. März und in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Mai 1915 zurückgefordert werden:

- a) je 20 Prozent der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und
 - b) je weitere 20 Prozent, insoweit sie bescheinigtermassen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, 3 und 5, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind.
- (3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anleihen des Staates im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die zur Uebernahme berufene Kasse, sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

§ 6.

(1) Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt als jeweils nach den §§ 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914¹⁾, R. G. Bl. Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnungen

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 202, vom 28. August 1914.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 235, vom 8. Oktober 1914.

²⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 249, vom 24. Oktober 1914.

³⁾ Siehe S. H. A. B. Nr. 295, vom 17. Dezember 1914.

vom 27. September 1914,¹⁾ R. G. Bl. Nr. 261, vom 25. November 1914,²⁾ R. G. Bl. Nr. 321, und dieser Kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsverlangen einrechnen.

(2) Solange eine Kreditstelle für Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenschein oder Einlagebuch infolge einseitiger Herabsetzung des Zinsfußes eine geringere Verzinsung gewährt als am 1. August 1914, kann sie sich gegenüber einem Begehren um Rückzahlung einer solchen Forderung nicht auf die gesetzliche Stundung berufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Zinsfußes nur die rechnermäßige Durchführung des vereinbarten Verhältnisses des Zinsfußes und des jeweiligen Bankzinsfußes darstellt.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, geniessen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K. O. und des § 24 Ausgl. O. bleiben unberührt.

Wechsel und Schecks.

§ 8.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und vor dem 1. Februar 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, gelten als Zahlungstage für die nach § 1, Absatz 2 und 3, von der Stundung ausgenommenen Beträge die dort bezeichneten Tage.

(2) Hinsichtlich des nach § 1, Absatz 4, gestundeten Betrages wird der Zahlungstag vorläufig auf den 1. Juni 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

(4) Wird der Rest der Wechselsumme gezahlt, so ist der quittierte Wechsel auszuhändigen (Artikel 39 W. O.).

§ 9.

(1) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3), so kann er ausser dem Vermerk nach § 8, Absatz 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes für je eine Teilzahlung darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

(2) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels heizubringen.

§ 10.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Jänner 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäss Artikel 45 bis 47 W. O. zu benachrichtigen.

(2) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln kann der Protest wegen Nichtleistung einer Teilzahlung (§ 1, Absatz 2 und 3) ersetzt werden:

- durch eine Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), des Ausstellers des eigenen Wechsels oder des Domiziliaten;
- durch eine Erklärung des Wechselinhabers, wenn auf ihn gemäss § 1 des Gesetzes vom 3. April 1906, R. G. Bl. Nr. 84, ein Scheck gezogen werden kann, ausgenommen den Fall, dass das Geschäftlokal oder in Ermangelung eines solchen die Wohnung der Person nicht zu ermitteln ist, der zu präsentieren war.

(3) Die Erklärung muss auf den Wechsel oder ein mit ihm verbundenes Blatt (Allonge) gesetzt und vom Erklärenden unterschrieben werden. Sie hat den Tag der Präsentation und die Bemerkung zu enthalten, dass die Zahlung nicht geleistet oder dass die Person, der zu präsentieren war, nicht angetroffen wurde. Zur Erhaltung der Wechselrechte muss ferner innerhalb der für die Protesterhebung festgesetzten Frist die Beglaubigung einer Abschrift des mit der Erklärung versehenen Wechsels bewirkt werden. Die Beglaubigung der Abschrift ist auf dem Wechsel zu vermerken. Mehr als eine Abschrift des Wechsels für je eine Teilzahlung darf nicht beglaubigt werden. Die Unterschrift der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf einer Abschrift des Wechsels ersetzt deren Beglaubigung.

(4) Leistet ein Rückgriffsverpflichteter Teilzahlung auf einen der im Absatz 1 bezeichneten Wechsel, so kann er ausser dem Vermerk nach § 8, Absatz 3, und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung oder, wenn der Protest durch eine der im Absatz 2 bezeichneten Erklärungen ersetzt wurde, die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels verlangen.

(5) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei den im Absatz 1 bezeichneten Wechseln die Quittung und der Protest oder die nach Vorschrift des Absatzes 3 beglaubigte Abschrift des Wechsels heizubringen.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 12.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselseitliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsvergütung und Kassaskonto.

§ 13.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 12) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Verträge gehörenden höheren Zinsen zu entrichten.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 235, vom 8. Oktober 1914.

²⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 295, vom 17. Dezember 1914.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassaskonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

§ 14.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteil.

§ 15.

(1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der gesetzlichen Stundung unterläge, gilt als erklärt:

- am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist,
- am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist,
- am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird.

(2) Geldforderungen, die auf Grund einer zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärten Kündigung zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 fällig werden, sind, soweit sich aus den §§ 4 und 5 nicht etwas anderes ergibt, bis einschliesslich 31. März 1915 gestundet; von Geldforderungen, die auf Grund einer nach dem 31. Juli 1914 erklärten Kündigung fällig geworden sind oder fällig werden, können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Verträge gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. Juni 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung.

§ 16.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften.

§ 17.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung von Forderungen begehrt wird, die gemäss § 1, Absatz 2 und 3, teilweise von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens von Amts wegen fortzusetzen. Neue Klagen auf Zahlung solcher Forderungen sind zulässig, wengleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloss auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, sind Klagen nur bezüglich des zahlbar gewordenen Betrages zulässig.

(2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschliesslich der Prozesskosten dertart zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteile unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermässig anzugeben. Der Beginn der durch Urteil bestimmten Frist für die Leistung von Forderungsbeträgen, deren gesetzliche Stundung durch diese Kaiserliche Verordnung verlängert wird, einschliesslich der Prozesskosten, verschiebt sich auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(3) Wenn der Fälligkeitstag aus einem Urteile nicht zu entnehmen ist, das vor dem 1. Oktober 1914 gefällt worden ist, gilt für die Ermittlung des Beginnes der Leistungsfrist der 14. August 1914 als der Fälligkeitstag der Forderung.

Richterliche Stundung.

§ 18.

(1) Das Prozessgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, im Urteile eine längere als die gesetzliche Leistungsfrist bestimmen:

- für Forderungen, die gemäss § 1, Absatz 2 und 3, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind;
- für Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai 1915 fällig werden, jedoch nicht zu den in den §§ 2 bis 5 angeführten Forderungen gehören;
- für bücherlich sichergestellte Forderungen nichtbegünstigter Gläubiger (§ 2, Z. 5, lit. d), die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Mai 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

(2) Eine solche Frist kann für die ganze Forderung oder einen Teil, jedoch nicht über den 31. Mai 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschliesslich 31. Jänner 1915 gewährte oder nach § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914,¹⁾ R. G. Bl. Nr. 321, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschliesslich 31. März 1915 verlängert. Das Gericht kann auf Antrag nach Einvernehmung des Gegners (§ 56 E. O.) eine weitere Verlängerung bis einschliesslich 31. Mai 1915 bewilligen oder die gesetzliche Verlängerung abkürzen.

(3) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(4) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(5) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der richterlichen Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

(6) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

§ 19.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für die in § 18, Absatz 1, bezeichneten Forderungen beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fallenden Anerkennungsurteile, wenn die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 295, vom 17. Dezember 1914.

Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, dass der Gläubiger das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 18 finden entsprechende Anwendung.

§ 20.

(1) Bestandzinsen für Räumlichkeiten, die ganz oder zum grösseren Teile für ein geschäftliches Unternehmen benützt werden, können, gleichviel ob der Bestandvertrag vor dem 1. August 1914 oder später abgeschlossen wurde, nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19 in der Weise gestundet werden, dass von einer halbjährigen Zinsrate die Hälfte sofort, die andere Hälfte nach einem Vierteljahre und von einer vierteljährigen Zinsrate ein Drittel sofort und ein weiteres Drittel nach je einem Monate zu entrichten ist.

(2) Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, treten nur dann ein, wenn der Mieter diese Raten nicht rechtzeitig entrichtet.

(3) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Vermieter dem Mieter mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin aufkündigen.

§ 21.

(1) Gewerbe- und Handeltreibenden, die durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer nachweisen, dass sie vorwiegend Waren liefern oder beziehen, die zur Ausfuhr in das Zollausland bestimmt sind, ferner Personen und Unternehmungen, die bescheinigen, dass sie vorwiegend auf den Erwerb oder auf Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind, kann unter den im § 18, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen richterliche Stundung bis längstens einschliesslich 31. August 1915 gewährt werden:

- für die gemäss § 1, Absatz 2 und 3, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Forderungen;
- für Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai 1915 fällig werden;
- für Forderungen der in § 2, Z. 1, 2, 3 und 5, bezeichneten Art, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Mai 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, und zwar für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen auch dann, wenn diese Verträge nach dem 31. Juli 1914 stillschweigend erneuert wurden.

(2) Die Bestimmungen des § 18, Absatz 3 bis 6, und des § 19 finden Anwendung.

Exekution.

§ 22.

(1) Exekutionshandlungen zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbefehle bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914,¹⁾ R. G. Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Aufschiebung der Exekution.

§ 23.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 18, Absatz 1, angeführten Voraussetzungen die Exekution zugunsten der dort bezeichneten Forderungen bis längstens 31. Mai 1915 aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn bereits gemäss § 18, 19 oder 21 eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 18, Absatz 1 und 3 bis 5, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäss § 18 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914,²⁾ R. G. Bl. Nr. 261, oder § 23 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1914,³⁾ R. G. Bl. Nr. 321, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Jänner 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. Mai 1915 aufgeschoben werden.

(4) In den im § 21 bezeichneten Fällen kann die Aufschiebung der Exekution bis 31. August 1915 bewilligt werden. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden Anwendung.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz.

§ 24.

(1) Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 18 und 19) und ebenso aussprechen, dass Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 23 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

(2) Unter den im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann das Gericht ferner erkennen, dass die Rechtsfolgen des Nichteintritts einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 25.

Insofern Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmasse oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 26.

(1) Wenn die Gebühr für den Protest bereits bei der Erhebung des Protestes wegen Nichtleistung einer Teilzahlung auf einen Wechsel oder Scheck entrichtet wurde, ist der Protest wegen Nichtleistung einer weiteren Zahlung von der Gebühr nach T. P. 116, lit. g oder a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, befreit. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 202, vom 28. August 1914.

²⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 235, vom 8. Oktober 1914.

³⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 295, vom 17. Dezember 1914.

(2) Die im § 10 bezeichnete Erklärung des Akzeptanten (Bezogenen), Ausstellers des eigenen Wechsels oder Domiziliaten oder des Inhabers des Wechsels oder Schecks ist kein Gegenstand der Gebühr.

Schlussbestimmungen.

§ 27.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 bis 11, und in den §§ 3 bis 8 dieser Kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken, sowie die Bestimmungen der §§ 1 und 9 bis 26 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, von den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abweichende Vorschriften über die Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner zu erlassen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben.

§ 28.

(1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. Februar 1915 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1914, R. G. Bl. Nr. 321, ausser Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser Kaiserlichen Verordnung sind Mein Justizminister und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Galizien und Bukowina

Verordnung des Gesamtministeriums über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina, vom 25. Jänner 1915.

(Reichsgesetzblatt vom 27. Januar 1915)

Auf Grund des § 27 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 18, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1) Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogtume Krakau oder im Herzogtume Bukowina haben, wird Stundung nach folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschliesslich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, sind, wenn sie vor dem 1. April 1915 fällig geworden sind oder fällig werden, vorläufig bis einschliesslich 31. März 1915 gestundet.

(3) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten gezogenen Wechsel oder Schecks, deren Bezogener, und für die vor demselben Tage ausgestellten eigenen Wechsel, deren Aussteller in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete seinen Wohnsitz hat, wird der Zahlungstag, wenn der Wechsel oder Scheck zwischen dem 1. August und dem 31. März 1915 fällig geworden ist oder fällig wird, vorläufig auf den 1. April 1915 hinausgehoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung. Für die Anwendung dieser Verordnung gilt bei gezogenen Wechseln und Schecks der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als der Wohnsitz des Bezogenen, bei eigenen Wechseln der Ort der Ausstellung als der Wohnsitz des Ausstellers.

Von der Stundung ausgenommene Forderungen.

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten Stundung sind ausgenommen:

- Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G. B.);
- Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;
- Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, dass sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;
- Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 vom 1907, und der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;
- Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten
- a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;
- b) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;
- c) auf Grund hücherlich sichergestellter Forderungen;
6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder sonstiger Hilfeleistung aus Anlass des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G. B.) zustehen;
8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus staatsgarantierten Verpflichtungen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3.

(1) Von der Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

- aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K,
- aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,
- bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.

(2) Die im Verträge an die gänzliche oder teilweise Nichtleistung einer Lebensversicherungsprämie geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer vom zweiten Versicherungsjahre angefangen während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung nicht geltend machen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer binnen 14 Tagen nach Ablauf der vertragsmässigen, für die Zahlung der Prämie festgesetzten Nachfrist erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist er zur Zahlung der Prämie verpflichtet.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

§ 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, dass innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von 3 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K und höchstens von 1000 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme

der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K und höchstens von 500 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, dass von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken, sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K; bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

§ 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch mehr gezahlt, als jeweils nach den §§ 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914,¹⁾ R. G. Bl. Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 der Verordnungen vom 13. Oktober 1914,²⁾ R. G. Bl. Nr. 279, vom 25. November 1914,³⁾ R. G. Bl. Nr. 322, und dieser Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, geniessen aber im Exekutionsverfahren das Vorrecht der berechtigten Forderung. Die Bestimmungen des § 54 K. O. und des § 24 Ausgl. O. bleiben unberührt.

Einfluss der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 8.

(1) Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder der Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechsellrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablaufe von 10 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

(2) Für Wechsel und Schecks, ohne Unterschied des Ausstellungstages, die in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind, ferner für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind oder deren Bezogener, und bei eigenen Wechseln, deren Aussteller in diesem Gebiete wohnhaft ist (Art. 4, Z. 8, und Art. 97 W. O.), wird der Zahlungstag und die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung vorläufig auf 1. April 1915 hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

Zinsvergütung und Kassakonto.

§ 9.

(1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5 und 8) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Verträge gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

(2) Bei Berechnung des Betrages, der aus einer gestundeten Forderung nach Ablauf der Stundung zu leisten ist, darf im Zweifel der Kassakonto nicht abgezogen werden.

Verjährungs- und Klagefristen.

§ 10.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung und vereinbarte Rechtsnachteile.

§ 11.

(1) Die Kündigung einer Geldforderung, die, wenn sie fällig wäre, der Stundung unterläge, gilt als erklärt:

- a) am 1. Oktober 1914, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 28. September 1914 erklärt worden ist;
- b) am 1. Dezember 1914, wenn sie zwischen dem 29. September und dem 25. November 1914 erklärt worden ist;
- c) am 1. Februar 1915, wenn sie zwischen dem 26. November 1914 und dem 31. Jänner 1915 erklärt worden ist oder erklärt wird;
- d) am 1. April 1915, wenn sie zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 1915 erklärt wird.

(2) Von einer auf diese Weise fällig gewordenen Geldforderung können während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Verträge gebührenden Zinsen gefordert werden.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten von Forderungen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art vertragsmässig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalbeträgen oder sonstige für den bezeichneten Fall vereinbarte Rechtsnachteile mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 1. April 1915 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung.

§ 12.

Der Umstand, dass eine Forderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozessrechtliche Vorschriften.

§ 13.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablaufe der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, dass der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagsatzung im Sinne des § 239 Z. P. O. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteil die Frist für die Leistung einschliesslich der Pro-

zesskosten derart zu bestimmen, dass sie vom letzten Tage der Stundungsfrist (§ 1) beginnt. Wurde dieser Tag kalendermässig angegeben, so verschiebt sich der Beginn der Leistungsfrist auf den Tag, an dem nach den Bestimmungen dieser Verordnung Zahlung zu leisten ist.

(2) Neue Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

Exekution.

§ 14.

(1) Exekutionshandlungen, einschliesslich der Exekution zur Sicherstellung zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Ueberweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914,¹⁾ R. G. Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Richterliche Stundung.

§ 15.

(1) Den in § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art nach den folgenden Bestimmungen (§§ 16 bis 19) Stundung gewähren und ebenso aussprechen, dass Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden.

(2) Das Gericht kann ferner erkennen, dass die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung nachgesehen oder aufgehoben werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch die kriegerischen Ereignisse unmöglich geworden ist. Erforderlichenfalls ist für die Erfüllung der Bedingung eine neuerliche Frist zu setzen.

§ 16.

(1) Das Prozessgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungen, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmässige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch nicht über den 31. März 1915 hinaus gewährt werden. Eine bis einschliesslich 31. Jänner 1915 gewährte oder nach § 16 der Verordnung vom 25. November 1914,²⁾ R. G. Bl. Nr. 322, bis zu diesem Tage verlängerte richterliche Stundung gilt als bis einschliesslich 31. März 1915 verlängert; das Gericht kann jedoch auf Antrag des Gläubigers und nach Einvernehmung des Schuldners (§ 56 E. O.) eine Abkürzung der Frist beschliessen.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der richterlichen Stundung findet kein Rechtsmittel statt.

§ 17.

(1) Der Schuldner kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers, dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für eine von der gesetzlichen Stundung ausgenommene Schuldverbindlichkeit beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fallenden Anerkenntnisurteil oder, wenn die Parteien in einem über die Schuldverbindlichkeit abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschlusse über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen, es sei denn, dass der Gläubiger das aussergerichtlich vom Schuldner gestellte und offenbar begründete Begehren um Stundung abgelehnt hat.

(3) Die Bestimmungen des § 16 finden entsprechende Anwendung.

§ 18.

(1) Wenn durch richterliche Stundung die Bezahlung von Bestandzinsen in Raten bewilligt wurde, treten Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, nur bei nicht rechtzeitiger Entrichtung dieser Raten ein.

(2) Wird eine solche Rate nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Bestandegeber dem Bestandnehmer mit Wirksamkeit für den nächsten Kündigungstermin kündigen.

§ 19.

(1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den in § 16, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen die Exekution zugunsten einer Forderung, die von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, bis längstens 31. März 1915 aufschieben und die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte auch ohne die in § 43, Absatz 2, E. O. verlangte Sicherheitsleistung anordnen. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozessgericht bereits gemäss §§ 16 oder 17 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 16, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

(3) Eine gemäss § 15 der Verordnung vom 13. Oktober 1914,³⁾ R. G. Bl. Nr. 279, oder § 18 der Verordnung vom 25. November 1914,²⁾ R. G. Bl. Nr. 322, aufgeschobene Exekution kann, wenn die Aufschiebungsfrist nicht bereits vor dem 31. Jänner 1915 abgelaufen ist, unter denselben Voraussetzungen auf Antrag des Verpflichteten weiter bis längstens 31. März 1915 aufgeschoben werden.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 20.

Insoweit Gläubiger, die im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmasse oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. November 1914,²⁾ R. G. Bl. Nr. 322, ausser Kraft.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 202, vom 28. August 1914.

²⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 295, vom 17. Dezember 1914.

³⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 249, vom 24. Oktober 1914.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 202, vom 28. August 1914.

²⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 249, vom 24. Oktober 1914.

³⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 295, vom 17. Dezember 1914.

Abfuhr der Güter in Genua

Nachdem nun die Abfuhr der für die Schweiz bestimmten Güter ab Genua begonnen hat, werden die Empfänger ersucht, die Handelsabteilung des Politischen Departements zu benachrichtigen, sobald ihre Ware abgegangen ist. Wir machen darauf aufmerksam, dass nur diejenigen in Genua liegenden Sendungen freigegeben werden, von welchen seinerzeit dem Handelsdepartement oder der schweizerischen Gesandtschaft in Rom rechtzeitig Kenntnis gegeben worden ist.

Konsulate. Der Bundesrat hat am 2. Februar Herrn Felix Rietmann, von St. Gallen, Kaufmann in Rosario de Santa Fé (Argentinien), zum dortigen schweizerischen Konsul ernannt.

Transport de marchandises à Gènes

Le transport des marchandises à destination de Suisse ayant commencé à Gènes, les destinataires sont invités à aviser la division du commerce du Département politique aussitôt que leurs marchandises auront pu être expédiées.

Nous rendons les intéressés attentifs au fait que le transport n'est accordé que pour les envois qui ont été portés en leur temps, et dans les délais voulus, à la connaissance du Département du commerce ou de la Légation de Suisse à Rome.

Consulats. M. Félix Rietmann, de St-Gall, négociant, à Rosario de Santa Fé, est nommé consul suisse, en résidence à Rosario (Argentine).

Schweizerische Nationalbank — Banque Nationale Suisse
Ausweis vom 30. Januar — Situation hebdomadaire du 30 janvier

Aktiva		Letzter Ausweis Derselbe Situation		
	Fr.		Fr.	
Metallbestand:				
Gold	245,266,180.59			Encaisse métallique
Silber	23,360,320.—			Or
	278,626,500.59	+ 10,553,311.21		Argent
Darlehens-Kassascheine	31,773,325.—	— 728,800.—		Billets de la Caisse de Prêt
Portefeuille	147,181,445.47	+ 1,578,850.56		Portefeuille
Lombard	16,840,180.18	+ 374,742.23		Lombard
Wertschriften	9,194,688.95	+ 481,188.05		Titres
Korrespondenten	24,632,616.01	+ 7,144,550.50		Korrespondants
Sonstige Aktiva	9,775,818.90	— 2,444,668.11		Autres actifs
	518,034,105.10			
Passiva				
Eigene Gelder	26,495,620.45			Fonds propres
Notenumlauf	415,313,490.—	+ 11,954,080.—		Billets en circulation
Giro- u. Depotrechnungen	61,907,782.49	+ 6,868,145.36		Virements et de dépôts
Sonstige Passiva	9,817,212.16	— 2,825,427.02		Autres passifs
	518,034,105.10			
Diskontsatz 4½ %, gültig seit 1. Januar 1915.		Taux d'escompte 4½ %, valable depuis le 1er janvier 1915.		
Lombardzinsfuß 5 %, gültig seit 1. Januar 1915.		Taux pour avances 5 %, valable depuis le 1er janvier 1915.		
Lombardsatz für Vorschüsse an Goldbarren und fremde Goldmünzen (bis 3. August 1914) aufgehoben am 3. August 1914.		Taux pour avances sur lingots et monnaies d'or étrangères (jusqu'au 3 août 1914) supprimé le 3 août 1914.		

Annoncen-Regie:
HAASENSTEIN & VOGLER

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:
HAASENSTEIN & VOGLER

Schweiz. Regionenbuch pro 1915
 Annuaire suisse du registre du commerce pour 1915

Das Subskriptions-Zirkular mit Bestellschein für Mehrzeilen im Branchenregister wurde dieser Tage versandt. Firmen, welchen dasselbe nicht zuzuging, wollen es gratis und franko verlangen vom Verlag:
 (439 Z) (172)

La circulaire de souscription avec le bulletin de commande pour des lignes supplémentaires vient d'être expédiée il y a quelques jours. Les maisons qui ne l'auront pas reçue, sont priées de bien vouloir la demander gratuitement par les éditeurs:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Ersparnisanstalt Toggenburg A.G.

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre
 Donnerstag den 25. Februar 1915, nachmittags 2½ Uhr
 im Hotel „Krone“ Lichtensteig

Traktanden:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1914.
2. Bericht der Kontrollstelle, Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz pro 1914.
3. Décharge-Erteilung an die Verwaltungsorgane.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
5. Erneuerungswahlen in den Verwaltungsrat.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Kontrollstelle sind vom 15. Februar an auf unserem Bureau in Lichtensteig zur Einsicht der Herren Aktionäre aufgelegt und können auch von diesem Tage an bei allen unsern Filialen Jahresberichte bezogen werden.

Die Eintrittskarten zu der Generalversammlung werden sowohl vom Sitze in Lichtensteig, als auch von unsern Niederlassungen in St. Gallen, Rorschach, Rapperswil, Wil und Flawil, St. Fiden und Gossau bis zum 24. Februar gegen Ausweis des Aktienbesitzes verabfolgt.

Lichtensteig, den 1. Februar 1915.

Der Verwaltungsrat.

Metall- & Armaturenwerke, A.-G.
 Zürich-Basel

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung
 auf Samstag, den 27. Februar 1915, vormittags 11 Uhr
 Lokal Aeschenvorstadt 56, I. Stock, Basel

Traktanden:

- a) Abschreibung des Aktienkapitals und Neuemission von Aktien.
- b) Abänderung der Statuten. Namensänderung und Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.
- c) Wahl des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle.

Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben ihre Aktien bis spätestens den 25. Februar a. c., abends 6 Uhr, bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank in Liestal gegen Eintrittskarten zu hinterlegen.

Basel, den 4. Februar 1915.

Metall- & Armaturenwerke A.-G.

Kunstanstalt Hubacher & Co. A.-G.
 BERN

10. ordentliche Generalversammlung
 Freitag, den 26. Februar 1915, vormittags 11 Uhr
 im Hotel Bären in Bern

Traktanden:

1. Bericht des Verwaltungsrates und der Rechnungsrevisoren über das Geschäftsjahr 1913/14.
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisoren.
3. Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren.

Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren liegen vom 12. bis 26. Februar zur Einsicht der Aktionäre im Bureau der Gesellschaft. Gegen Ausweis des Aktienbesitzes können Zutrittskarten daselbst erhoben werden.

Bern, den 3. Februar 1915.

Der Verwaltungsrat.

Papierhandlung en gros
 A. Jucker, Nachf. v.
Jucker-Wegmann, Zürich
 Reichhaltigstes Lager aller Sorten Papiere und Kartons

Ausserordentliche Gläubiger-Versammlung
 im
Konkurs über Paul Remund
 Zigarrenfabrikant in Scengen
 Samstag, den 27. Februar 1915, nachmittags 2½ Uhr
 im Gemeindesaal in Lenzburg

Traktanden:

1. Bericht der Konkursverwaltung über das den Gläubigern vorgeschlagene Abkommen.
2. Eventuell Erteilung von Prozessvollmachten.
3. Eventuell Verhandlung über den Vorschlag eines Nachlassvertrages seitens des Gemeinschuldners.
4. Verschiedenes.

Lenzburg, 25. Januar 1915.

Die Konkursverwaltung.

Wella
 Hölstein 3 (Schulhaus)
 Rollen & Tafeln
 Carbonsäure
 & Zugschiff
 für alle Ordnungen

Fabrikmarken
 und deren Deposition beim eidg. Amt
 Ueber 4000 Marken
 wurden ausgeführt u. deponiert.
F. Homberg
 Graveur-Medailleur, in BERN.

Buchführung
 Ordne zuverlässig, rasch, diskret, vernachlässigte Buchführungen, Inventur und Bilanzen, Bücherexperten, Einführung der amerik. Buchführung, nach praktischem System m. Geheimbuch. Prima Referenzen. Komme auch nach auswärts.
H. Frisch, Neue Beckenhofstr. 15.
 Zürich VI. (142)